

Die Parallelinstanz

Ethische Prinzipien wie Menschenwürde, Autonomie, Gerechtigkeit, Schadensvermeidung und Fürsorge sind zentrale Begriffe in den Erläuterungen zum Vorentwurf eines Artikels 118a der Bundesverfassung zur Forschung am Menschen. Die vorliegenden Berichte zur Vernehmlassung umfassen 167 Seiten und sind nur der Anfang einer längeren Debatte, die erst 2010 beendet sein wird, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Erwünscht ist eine umfassende und abschliessende Bundeslösung für die Forschungsbereiche Medizin, klinische Psychologie, Humanbiologie und Sozialwissenschaften. Als Erkenntnisgewinn nach wissenschaftlichen Kriterien gilt die Forschung mit Personen (klinische Versuche), mit Material menschlicher Herkunft (Organe, Gewebe, Zellen), mit Personendaten (medizinisch, genetisch), an verstorbenen Personen und an menschlichen Embryonen und Föten. Besonders gewichtet sind die Anforderungen an Projekte mit urteilsunfähigen Personen (Kinder, Demenzkranke), in Notfallsituationen, mit schwangeren Frauen und mit Archiven von Körpermateriale oder Biobanken (z. B. «Sesam»: Swiss Etiological Study of Adjustment and Mental Health). Ein umfassendes Kommerzialisierungsverbot verbietet zudem die Bezahlung von Spenden und den Handel mit menschlichen Organen.

Juristenfutter ...

Seit dem Nürnberger Kodex von 1947 regelt ein umfassendes juristisches Räderwerk die biomedizinische Forschung. Wegleitend für gewisse Standards zum Schutz von Versuchspersonen war 1964 der Weltärztebund mit seiner Deklaration von Helsinki, die durch die Biomedizinkonvention des Europarates von 1997, ergänzt durch das Zusatzprotokoll von 2005, verbindlich wurde. Die Schweiz hat die Konvention unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Zwar ist der Bund für gewisse Teilbereiche wie Heilmittel, Gesundheit, Fortpflanzungsmedizin, Gentechnologie und Transplantation oder, über das Zivil- und Strafrecht, für Fragen der Aufklärung und Einwilligung zuständig. Über eine spezifische Kompetenznorm zur Forschung an Menschen verfügt er aber nicht, obwohl diese mehrere Grundrechte berührt. Nach Artikel 7 BV ist die Menschenwürde das oberste Konstitutionsprinzip der staatlichen Rechtsordnung, sie bildet das Fundament aller Grundrechte, vor allem das Recht auf Leben, persönliche Freiheit und Privatsphäre.

Weil auch die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ein Verfassungsrecht ist, bedarf jede Einschränkung einer Güterabwägung.

... und Ethikerbrötchen

Gegenstand der Ethik ist moralisches Handeln und Urteilen. Die Juristen sagen, was wir dürfen, die Ethiker beschreiben die gängigen Wertvorstellungen oder legen normativ fest, was wir tun sollen. Letztere gehören zur blühenden Wachstumsbranche der Bindestrichethiker, die für jedes Entscheidungsdilemma konsultiert werden. Jeder Konzern, jede Berufssparte, Bund und Kantone, bald jede grössere Klinik, sie alle finanzieren – gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig – die Moralhüter der Ethikräte. Das diskutierte Humanforschungsgesetz sieht zwei Modelle vor: einen Gesetzesvollzug durch kantonale Ethikkommissionen wie bisher oder regional zuständige Kommissionen, deren Mitglieder vom Bund gewählt werden. Beide Wege bergen Chancen und Risiken. Eine privatrechtliche Stiftung wie die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat durch zahlreiche Richtlinien ihre Nützlichkeit bewiesen. Was sollen aber die inflationär vielen Berater und Konfliktretoriker? Im besten Fall sind sie Faktenordner und Argumentesammler für öffentliche Diskussionen, im schlechtesten Fall eine Parallelinstanz, deren undurchsichtige Entscheide erst recht für Schwierigkeiten sorgen. Im sorgfältig ausbalancierten Staats- und Machtmobile aus Politik, Gesetzen, Gerichten und Volksrechten sind bisher keine weiteren Akteure dieser Tragweite vorgesehen. Das Risiko besteht, dass unbequeme und wenig populäre Probleme nicht in eigener Verantwortung gelöst, sondern in diese Nachtwächtergremien abgeschoben werden. Für eine öffentliche, lebendige Diskussion haben wir unsere Medien und Parteien, für Güterabwägungen und gesetzeskonformes Handeln sorgen die Juristen. Eine Ethikkommission ist eine Stimme unter vielen, hoffentlich eine weise und hilfreiche. Zur Eigendynamik jeder Instanz gehört es, die eigene Position auszubauen und zu stärken. Dafür sprechen die bereits formulierten Wünsche nach selbstdefinierten Eignungskriterien und Zertifizierungen. Für ethische Fragen sind wir aber alle zuständig.

Erhard Taverna